Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis Mk. 100,— die Kleinzeile // Fernsprechanschluß Nr. 4291 //

Bezugspreis Mk. 900,— /// vierteljährlich ///

Blatt des Hauptvereins der deutschen Bauernvereine T. z.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

20. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 22. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 38 — Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 14. Oktober 1922 — 3. Jahrgang

2 Arbeiterfragen. 2

Aufstellung der Schäden durch den Landarbeiterstreik.

Es wurden s. Zt. Aufstellungen über die Schäden erbeten, die unseren Mitgliedern durch den Landarbeiterstreik entstanden sind. Diese Aufstellungen sind bisher recht spärlich eingelaufen. Es liegt im eigenen Interesse unserer Mitglieder, die Streikschäden beim Hauptverein der deutschen Bauernvereine anzumelden, damit an Hand des gesammelten Materials bei den zuständigen Behörden in dieser Hinsicht Vorstellungen gemacht werden können, um bei Ausbruch eines neuen Landarbeiterstreiks ein energisches Vorgehen zu erreichen.

Es wird daher nochmals gebeten, diese Aufstellungen so bald als möglich an den Hauptverein der deutschen Bauernvereine, Sonderausschuß Arbeitgeberverband, Poznań, ul. Słowackiego 8, einzusenden.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 9. Oktober 1922.

3½ % Posen. Pfandbr.	—,—	Cegielski-Akt. I-VII. em. und VIII. em.	527,5
Bank Związku-Akt.	230,—	Herzfeld Victorius-Akt.	477,5
Bank Handl. Poznań-Akt.	345,—	Bentzki-Akt.	—,—
Kwilecki, Potocki i Ska.-Akt.	380,—	Akwawit-Akt.	—,—
Dr. Rom. May-Akt.	1410,—	Auszahlung Berlin	4,17
Patria-Aktien	—,—	4% Präm. Staatsanleihe (Miljonówka)	1675,—

Kurse an der Warschauer Börse vom 10. Oktober 1922.

1 Dollar = polnische Mark	10 400,—	1 Pfd. Sterling = poln. Mark	45 600,—
1 deutsche Mark = polnische Mark	4,20	1 tschechische Krone = poln.	350,—
		Zyradow-Aktien	—,—

Kurse an der Berliner Börse vom 9. Oktober 1922.

Holl. Gulden, 100 Gulden = deutsche Mk.	101000,—	1 Dollar deutsche Mark	2600,—
Schweizer Francs, 100 Frs. = deutsche Mark	48700,—	5% Deutsche Reichsanleihe	—,—
1 engl. Pfund = deutsche Mark	11474,—	4% Posen Pfandbriefe	—,—
Polnische Noten, 100 poln. Mark = deutsche Mark	25,25	3½ % Posen. Pfandbr.	56,50
Kriesnoten	—,—	Ostbank-Aktien	—,—
		Oberschl. Kokswerke	2290,—
		Hohenlohe-Werke	2100,—
		Laura-Hütte	3850,—
		Oberschl. Eisenbd.	1975,—

Kurse an der Danziger Börse vom 9. Oktober 1922.

1 Dollar = deutsche Mark	2950,—	100 polnische Mark =	—,—
1 Pfund Sterling = deutsche Mark	11800,—	deutsche Mark	26,—
		Telegr. Auszahlung London	

Heraus mit dem Hamstergeld!

In der Zeitung lese ich: In dem Gehöft des Landwirts A. in K. brachen Spitzbuben ein. Außer allerlei Fleisch- und Wurstwaren fielen ihnen 450 000 Mark an barem Geld in die Hände. Kurze Zeit darauf eine andere Nachricht: Bei dem Gutsbesitzer S. in N. erschienen zwei Gauner, die sich als Steuerrevisoren ausgaben und gefälschte Ausweise vorzeigten. Sie beschlagnahmten 200 000 Mark bares Geld, das S. liegen hatte und nahmen es mit, nachdem sie ihm Quittung erteilt hatten. Zu spät merkte er, daß er gröblich betrogen worden war. Ein anderes Bild! In einem anderen Dorfe war ein größerer Geldbetrag — man spricht von 100 000 Mark — im Ofen der „guten Stube" aufbewahrt worden. In Abwesenheit des Sparers wurde Feuer gemacht, wobei das Papiergeld mit verbrannte. In einem anderen Orte hatte der Besitzer sein Hamstergeld in einem Topfe aufgehoben. Der Deckel schloß nicht richtig. So erwählte sich eine Maus den Topf zur Wochenstube, und damit die Kindlein hübsch weich und warm liegen sollten, wurden die Papierscheine in kleine, feine Flöckchen zerschrotet. Mit seinem Mäusenest kam der Hamster jammernd zur städtischen Bank, wo man sich bemühte, aus den Fetzen wenigstens einige Scheine mit lesbarer Nummer zusammenzusetzen. Ebenfalls zu einer städtischen Bank kam eine Frau vom Lande mit einem dicken Pakete der verfallenen 1000-Markscheine, als sie hört, daß die Scheine verfallen sind, sagt sie ganz erschrocken: „Von denen habe ich noch einen ganzen Stoß zu Hause!" — Das ist so eine kleine Blütenlese, die ich im Laufe der letzten Monate in meiner näheren Umgebung gesammelt habe. Ich frage mich: Wieviel ähnliche Fälle mögen wohl nicht in die Zeitung gekommen sein, weil die Kunde davon nicht über das Dorf hinausdrang, oder weil der Geschädigte schlau genug war, überhaupt niemanden etwas davon zu verraten?

Ich frage mich weiter: Wieviel von den umlaufenden Milliarden Papiergeldes mögen sich wohl in den Hamsterverstecken befinden? Und weiter, was ist wohl der Grund dieses versteckten Aufhäufens? Ist es vielleicht die Lust am Sammeln der hübschen Bilder in Summen, für die man früher ein ganzes Bauerngut kaufen konnte? Aber die großen runden Zahlen im Quittungsbüchlein der Spar- und Darlehnskasse nehmen sich doch auch nicht übel aus! Oder legt man es zurück als Rückhalt für die leider ständig zunehmende Teuerung? Aber von der örtlichen Spar- und Darlehnskasse kann man es auch jederzeit abheben!

Nein! Der Grund des Geldhamsterns ist allein die leidige Steuerscheu! Durch die ersten kräftigen Zugriffe und das ständige Anziehen der Steuerschraube sind die Menschen erschreckt worden. Steuerfreudigkeit ist überhaupt eine Eigenschaft, die nur selten gefunden wird. Einer hat den anderen angesteckt und bestärkt, und nun ist das Mißtrauen tief eingewurzelt. So sucht man sich durch Hinlegen des Geldes daheim den schon bestehenden und den noch kommenden Steuern zu entziehen. Dabei ist das doch geradezu unsinnig! Man berechnet nicht die Einbuße an Zinsen, die man erleidet, nicht die Gefahr des Verlustes, der man sich aussetzt. Lieber läßt man das Ganze den Spitzbuben in die Hände fallen oder von den Mäusen zerfressen oder durch den Schornstein in die Lüfte fliegen, anstatt daß man das Wenige davon dem Staate gibt, das ihm zukommt. Darum noch einmal: Heraus mit dem Hamstergeld!

4 Bauernvereine. 4

1. Lehrlingsprüfungen.

Die diesjährigen Lehrlingsprüfungen finden statt: 1. am 12. Oktober in Ludwiniec (Luisenau) bei Pakość (Pakosch) Kreis Mogilno, Besitzer Freiherr v. Rheinbaben und 2. am 21. Oktober in Sobótka (Sobotka), Kreis Pleszew (Pleschen), Besitzer von Stiegler.

Über das Ergebnis wird berichtet werden. Die Teilnahme der Lehrchefs an den Prüfungen ist erwünscht.

2. Milchkontrollbeamte.

Aus Züchterkreisen erfahren wir, daß Bedarf an Milchkontrollbeamten besteht. Ausgebildete Persönlichkeiten bitten wir, sich bei uns zu melden; desgleichen erklären wir uns bereit, Persönlichkeiten, die dafür Interesse zeigen, zu ihrer Ausbildung zu verhelfen. Wir nehmen daher auch solche Anmeldungen entgegen.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine.

8 Brennerei, Trocknerei und Spiritus. 8

Spiritus-Preispolitik.

Die Frage des Abschlagspreises für Spiritus diesjähriger Erzeugung beschäftigt z. Zt. nicht nur die Leiter dieses Gewerbes, sondern interessiert auch unsere Finanzpolitiker und alle Landwirte, da die Abschlagszahlung einen wesentlichen Faktor für die allgemeine Preisbildung auf dem Kartoffelmarkte bildet.

In der Monopolzeit war man gewohnt, den Preis nach den Produktionskosten zu berechnen. Das ging wohl, so lange die Produktion den Bedarf des Landes bei weitem nicht deckte und ganz Europa spiritusdurstig war. Die Leidtragenden waren schließlich nur die Brenner, da bei Preisbemessung und versprochenen aber nicht erfolgten Nachzahlungen das Fallen der Inlandsvaluta nicht berücksichtigt war. Nach Aufhebung des Monopols blieb man an der alten Gewohnheit kleben und glaubte weiteres gleichmäßiges Verhalten der Valuta in Rechnung stellen zu können. Das führte zu der unglücklichen Preisbemessung des vorigen Jahres, indem etwa nur die Hälfte von dem gehalten werden konnte, was im Herbste fest versprochen war. Es war nicht berücksichtigt, daß Spiritus inzwischen wieder ein Weltmarkt-Artikel geworden war und daß aus diesem Gesichtspunkte die Preisbemessung zu erfolgen habe.

Unser Staat hat nach seinen geographischen Verhältnissen die Anwartschaft an der Spitze mindestens aller europäischen Staaten zu marschieren in der Kartoffel- und Kartoffelspiritus-Produktion. Also können, wollen und müssen wir den Weltmarktpreis, den bisher Deutschland festsetzte, unterbieten.

Die deutsche Papiermark bildet ebensowenig wie die polnische einen stabilen Wertmaßstab. Wir müssen uns also von den schwankenden Valuten unabhängig machen, die Bestrebungen des jetzigen Finanzministers auf eine Art Hilfswährung unterstützen. Die 100 Millionen Liter Spiritus, welche alljährlich allein die ehemals Königlich Preußischen Gebietsteile ausführen können, neben Zucker und Holz, wären eine sicherere Grundlage dazu als die geringen Metallbestände des Landes.

Nach Zeitungsmeldungen ist in Deutschland heuer der Spirituspreis auf 8500.— Mark pro Hektoliter — das wären 5 Dollar — festgesetzt, dabei die Erzeugung aus Kartoffeln auf 20%, aus Mais auf 60% des Brennrechts beschränkt. Das bedeutet, daß Preis und Erzeugung auf 50% der Vorkriegszeit herabgegangen sind. Beides ist für uns sehr günstig.

Wenn bei uns der Abschlagspreis auf 4 Dollar, resp. entsprechend Goldfranken festgesetzt würde, so ist mit voller Arbeit aller Brennereien zu rechnen und, wenn man ganz vorsichtig ist, könnten 80 Millionen Liter als Ausfuhrüberschuß bearbeitet werden.

Welche Aussicht bietet sich unserer Handelsbilanz, wenn außerdem die anderen großen Ausfuhrartikel unseres Landes, Zucker, Holz und Erdöl in gleicher Richtung benutzt würden? Welche zielbewußte, emsige und rechtzeitige Arbeit erfordert dies aber von den verantwortlichen Stellen und ausführenden Beamten? Konsum- und Banderol-Steuer sind bequemer!

Wenn durch niedrigere Preise und Schwierigkeiten bei der Ausfuhr die Erzeugung abgedrosselt würde, so bleibt ein Teil des Gewinns unserer reichen Kartoffelernte in Schieberhänden, ein großer Teil aber ginge durch Fäulnis und Transportschwierigkeit zu Grunde. Es ist jedem Kinde bekannt, daß man die Henne, welche goldene Eier legen soll, nicht schlachten darf. Es scheint aber in Regierungskreisen weniger berücksichtigt zu werden, daß eine Henne zum Eierlegen auch geeignetes Futter braucht. Für das Gedeihen der Landwirtschaft ist wichtiger als Zufuhr künstlichen Düngers der glatte Absatz ihrer Erzeugung.

Wir müssen daher Ausfuhrprämien für unseren Ernte-Ueberschuß, wenigstens aber für Kartoffelfabrikate und Spiritus, und bei den Ausfuhrprämien Bevorzugung des Spiritus verlangen, weil hierbei nicht wertvolle Urstoffe, wie bei Kartoffelflocken und Getreide, ausgeführt werden, sondern diese in Gestalt von Schlempe und Dünger dem Inlande erhalten bleiben.

Es wäre eine dankbare Aufgabe für unsere Statistiker, die Ersparnis daraus an künstlichem Dünger und dessen Geldwert zu berechnen.

Wohin die bisherigen Handelsregeln geführt haben, zeigen die Verhältnisse. Besonders sind durch die kurzsichtige Finanzpolitik des Spiritusamts dem Staate erhebliche Gewinne entgangen. Eine blühende Landwirtschaft ist für den Staat einträglicher als die unverhältnismäßig hohe Verbrauchersteuer, welche ihren Erfolg selbst beeinträchtigt.

Es ist bei Spiritus unmöglich, aber auch bei Getreide und Zucker nicht erheblichen Erfolg versprechend, die Ware als Reserve der Valuta im Lande zurück zu behalten und dieser Ausweg für uns Landwirte unannehmbar, weil wir Betriebskapital brauchen und die — z. B. bei Zuckerrüben — in Aussicht gestellten Nachzahlungen in entwerteter Valuta uns nicht entschädigen können.

Hand in Hand mit den landwirtschaftlichen Brennereien müßten die Spritfabriken in dem Bestreben gehen, den Weltmarkt für Spiritus zu erobern. Das bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Praxis: „Je kleiner der Umsatz desto größer die Unkosten, da wir das Monopol in Händen haben." Wenn wir Brenner uns mit 40% des Vorkriegspreises abfinden müssen und können, so ist es billig, daß die finanziell gut stehenden Spritfabriken nur im gleichen Verhältnis ihre Ansprüche stellen, sonst müßte der Spiritus als Rohprodukt ins Ausland rollen, um dort der billigste und beste zu sein.

Befolgung dieser Richtlinien wäre praktische Arbeit am Aufbau des Staates, an dem die deutschen Landwirte als gleichberechtigte Bürger gern mitarbeiten werden.

Ed. von Wendorff-Mühlburg.

11 Dünger. 11

Über die zweckmäßigste Behandlung der natürlichen Düngemittel.

Von Regierungsassessor Fr. Lang.

Die außerordentliche Knappheit an Handelsdüngemitteln, unter der die Landwirtschaft zu leiden hat, und die ungewöhnlich hohen Preise der Düngemittel, die oft die Rentabilität der Anwendung fraglich erscheinen lassen, müssen den Landwirt mehr und mehr veranlassen, die im eigenen Betrieb anfallenden Düngemittel möglichst sorgfältig zu sammeln, zu pflegen und am richtigen Platz und zur richtigen Zeit zu verwenden, damit die Wirtschaftsdünger (Stallmist, Jauche, Latrine und Kompost) als hochwertige Düngemittel im Betriebe wirken. In den nachstehenden Ausführungen sollen deshalb die hier einschlägigen Hauptpunkte besprochen werden.

Der Stallmist enthält die festen und zum Teil die flüssigen Auswurfstoffe (Kot und Harn) und die Einstreu. Der Harn soll jedoch, wie später noch ausgeführt wird, möglichst für sich gesammelt und zur Vermeidung von Stickstoffverlusten auf dem kürzesten Wege und ohne Luftzutritt in die Jauchegrube geleitet werden. Gut gepflegter Stallmist enthält mindestens 0,5% Stickstoff, d. h. in einer Fuhre von 30 Zentner sind rund 15 Pfund Stickstoff, also ungefähr soviel, wie in

einem Zentner Chilisalpeter enthalten sind. Dieser Gesamtstickstoff im Stallmist besteht zu 30 — 40 % aus Ammoniak und Salpeter und anderen schnell wirksamen Stickstofformen, während 60—70 % in aus schwer löslichen organischen, aus dem Kot und der Einstreu stammenden Stickstoff bestehen, der zum größten Teil die Nachwirkung des Stallmistes bedingt. Außerdem enthält eine Fuhre von 30 Zentner Stallmist ungefähr noch 8 Pfund Phosphorsäure und 17 Pfund Kali, was einer Düngung mit 45 Pfund Thomasmehl und 140 Pfund Kainit entsprechen würde.

Im Stalle verwende man nicht zu lange Einstreu. Stroh wird am besten je nach der Länge 2—3 mal geschnitten. Man spart dadurch an Einstreu, die Feuchtigkeit von Kot und Harn wird besser und rascher aufgesaugt, die Tiere haben ein trockeneres und bequemeres Lager und der Mist läßt sich leichter und gleichmäßiger verteilen und auf dem Felde besser unterbringen. Tägliches Ausmisten ist erforderlich. Die Stickstoffverluste sind größer, wenn man den Mist wöchentlich nur einige Mal hinausschafft. Die Verwendung von Torfstreu schränkt die Verluste ein.

Auf der Düngerstätte muß der Mist nach dem Grundsatze: „Fest und feucht" behandelt werden, damit während der oft langen Lagerzeit nicht zu große Verluste an organischen Substanzen und an wertvollen Nährstoffen, besonders an Stickstoff, infolge der Einwirkung der Luft und der Zersetzungsarbeit von Bakterien entstehen. Daher gleichmäßiges Ausbreiten und, was das Wichtigste ist, recht gutes Festtreten, wenn nötig, durch Auftrieb von Vieh; außerdem dauerndes Feuchthalten, damit die Luft nicht eindringen kann. Zu starkes Austrocknen kann auch durch ein Durchschichten mit Torf oder Humuserde verhindert werden. Ganz falsch ist es, zum Anfeuchten Jauche zu verwenden, weil dabei der in dieser enthaltene Stickstoff durch Verdunstung des entstehenden Ammoniak fast vollständig verloren geht.

Da die oberste Schicht des Misthaufens immer Verluste durch den direkten Luftzutritt erleidet, empfiehlt es sich, große Düngerstätten abteilungsweise zu belegen, damit die jeweilige unbedeckte Oberfläche möglichst klein ist. Hat eine Abteilung die gewünschte Höhe erreicht, dann empfiehlt sich Festtreten und Abschließen mit Erde. Professor Henkel nennt diese altbewährte Art der Mistaufbringung auf der Dungstätte „Kastilsystem", weil gewissermaßen Kästen von Mist nebeneinander gesetzt werden, bis die Dungstätte voll ist. Durch diese Art der Ablagerung des Mistes auf der Dungstätte geht auch das spätere Aufladen rascher und leichter und ohne große Substanzverluste vor sich.

Ist die Düngerstätte nicht ummauert, so umgibt man sie zweckmäßig mit einem Erdstreifen, damit von diesen der ablaufende Mistsaft aufgesaugt wird. Der Erdstreifen ist von Zeit zu Zeit zu erneuern und die mit Mistsaft durchtränkte Erde zum Durchschichten des Misthaufens zu verwenden.

Da nach neueren Versuchen nur etwa 25—30 % des dem Boden zugeführten Stallmist-Stickstoffes selbst bei bester Unterbringung in drei- bis vierjährigen Fruchtfolgen ausgenützt werden, so ist es besonders wichtig, den Stallmist nicht nur im Stalle und auf der Dungstätte, sondern auch auf dem Felde richtig zu behandeln, um mindestens diesen Grad der Ausnützung zu erreichen. Längeres Liegenlassen in Häufchen, namentlich bei heißer und windiger Witterung bringt große Verluste. Bei nasser Witterung entstehen die verräterischen Geilstellen. Erlauben es die klimatischen, örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, so ist es stets das richtigste, namentlich auf schweren und kalten Böden, den Stallmist immer sofort unterzupflügen, wie die alte Bauernregel es auch empfiehlt: „Hinter der Mistfuhre gleich den Pflug". Muß der Stallmist im Spätherbst oder Winter ausgebreitet auf dem Felde liegen bleiben, so sind die Verluste wegen der mangelnden Wärme weniger hoch.

Wenn man nicht sofort Verwendung für den Stallmist hat, werden oft in ebener Lage große Misthaufen am Rande des später abzudüngenden Feldes angelegt. Hierbei ist es aber ebenfalls zur Vermeidung von zu starken Verlusten notwendig, daß der Mist fest zusammengetreten, mit Erde durchschichtet und mit einer dicht abschließenden Erddecke versehen wird. Auch die Seitenwände dieser Misthaufen sind durch eine Erdwand möglichst gut abzuschließen.

Frischer, strohiger Mist, besonders wenn er kurz vor der Saat angewendet wird, zeigt oft eine äußerst geringe Wirkung. Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß der frische Mist zu sehr die Entwicklung und Tätigkeit der salpeterzersetzenden Bakterien des Bodens begünstigt. Mäßig vergorener Mist ist bedeutend wirksamer. Auf leichten Böden werden nur schwächere Stallmistgaben gut ausgenützt, dafür ist aber häufiger abzudüngen; schwere Böden dagegen nützen auch starke Gaben recht gut aus. Rindvieh- und Schweinedünger werden besser von den leichteren Bodenarten, Pferde- und Schafmist besser von den schweren Böden ausgenützt.

Die Jauche besteht in der Hauptsache aus dem Harn der Tiere und den etwaigen Abwässern, die jedoch möglichst abzuhalten sind, damit der Wert der Jauche nicht zu stark gemindert wird. Der Rinderharn enthält nach Professor Schneidewind 1 % Stickstoff, 0,15 % Phosphorsäure und 1,55 % Kali; er ist also sehr phosphorsäurearm. Der Stickstoff findet sich hier haupsächlich in Form von Harnstoff, der sich durch die Wirkung von Bakterien rasch in kohlensaures Ammoniak umwandelt, das sehr leicht in die Luft entweicht. Der Harn ist ursprünglich arm an Bakterien. Diese und die für sie erforderlichen Nährstoffe kommen hauptsächlich durch den Kot und auch durch die Einstreu in den Harn. Möglichst vollkommene und rasche Trenuung von Kot und Harn ist notwendig, um die Bakterien möglichst vom Harn abzuhalten.

Zur Gewinnung einer guten, gehaltreichen Jauche ist weiterhin notwendig, dafür zu sorgen, daß diese mit Luft möglichst wenig in Berührung kommt, und daß sie möglichst rasch und auf dem kürzesten Wege in die Jauchegrube abgeleitet wird. Das Abdecken der Jaucherinnen im Stalle ist deshalb sehr zu empfehlen, damit der Harn nach dem Entleeren möglichst sofort von der Luft abgeschlossen wird. Auf alle Fälle sorge man für möglichst rasches Abfließen der Jauche in die Jauchegrube. Dort soll der Zufluß der Jauche immer möglichst tief am Boden erfolgen, damit die Einlauföffnung ständig in Jauche getaucht bleibt. Ganz fehlerhaft ist es, wenn die Jauche oben in die Jauchegrube einfließt, da hierbei eine ständige Berührung mit der Luft und damit ein ständiger Verlust an Stickstoff durch Verdunstung des kohlensauren Ammoniaks erfolgt.

Zur Erzielung einer luftabschließenden Schicht wird man zweckmäßigerweise in die Jauchegrube hie und da gebrauchtes Öl (gebrauchtes Schmieröl) gießen. Es genügt für den Luftabschluß eine 2 cm dicke Ölschicht, die jedoch für gewöhnlich nicht mit ausgepumpt werden darf.

Die Jauchegrube muß ständig möglichst luftdicht zugedeckt sein. Zum Abschluß von Lücken wird man zweckmäßig feuchten Lehm aufbringen.

Bei der Verwendung der Jauche wird noch viel gesündigt, da sie oft am unrichtigen Platze und zur unrichtigen Zeit erfolgt. Reife Jauche, d. h. solche, die nicht mehr schäumt, was nach mehrmonatlicher Gärungsdauer der Fall ist, wird am zweckmäßigsten verwendet zu Rüben, Mais, Kraut, Raps und Rübsen. Recht gut wirkt sie auch zu Sommersaaten, besonders zu Hafer, vor der Aussaat tief eingegrubbert. Zur Kopfdüngung von Getreide empfiehlt sich die Verwendung von Jauche nicht, weil hier große Stickstoffverluste zu befürchten sind. Auch zu Kartoffeln und Weiden kann Jauche mit gutem Erfolg verwendet werden. Die abgejauchten Weiden müssen aber sofort scharf abgeeggt werden, damit zu große Stickstoffverluste vermieden werden. Auf die Verwendung guter Jauchefässer und guter Jaucheverteiler, welche die Jauche erst ganz in der Nähe des Bodens auslaufen lassen, ist Bedacht zu nehmen. Auf alle Fälle sorge man dafür, daß die Jauche sofort nach dem Aufbringen durch Grubbern oder Schälen mit Erde bedeckt wird, da sonst zu große Stickstoffverluste eintreten. Die Tiefe der Unterbringung richtet sich nach der Bodenart. Während für schweren Boden 6 cm genügen dürften, muß die Jauche auf leichteren Böden mindestens 10 cm tief eingearbeitet werden. In letzter Zeit haben einige Fabriken eigene Jaucheunterbringungsapparate gebaut, die es ermöglichen sollen, die Jauche auf angesäten

Feldern, besonders zu Rüben, Mais und Gemüse, auch während der Vegetationszeit nutzbringend zu verwerten.

Die menschlichen Auswurfstoffe (Latrine) eignen sich besonders zur Verwendung auf leichten Böden. Auf schweren Böden verursachen sie bei stärkeren Gaben Verkrustung. Zu beachten ist auch hier, daß ein sofortiges Unterbringen zur Vermeidung von Stickstoffverlusten notwendig ist. Da die Latrinen-Dünger einen ziemlich hohen Fett- und Chlorgehalt besitzen, wird man am zweckmäßigsten die weniger Chlor empfindlichen Kulturen, wie Grünfutter, Gemengfutter, Mais, Rüben, Kraut, und bis zu einer gewissen Grenze auch Futtergerste, Weiden für Latrinendüngung heranziehen. Vor Überdüngungen ist zu warnen, da die Kulturen in diesem Falle oft einen unangenehmen Geschmack annehmen. Dies wurde des öfteren bei Kartoffeln beobachtet, die außerdem nach Latrinendüngung leicht schorfig werden.

Gut gepflegte und in ausreichender Menge vorhandene Komposthaufen können bei Mangel an Handelsdüngemitteln viel helfen. Auf die ständige Anlage und Pflege von Komposthaufen sollte in jedem fortschrittlichen Betrieb mit Nachdruck gesehen werden. Alle Abfälle in Haus und Hof, soweit diese nicht durch die Nutztiere oder als direkter Dünger Verwertung finden, werden in einem nicht zu hohen Haufen, der eine starke Erdunterlage erhält, an einem schattigen Platze in der Nähe des Hofes aufgestapelt. Abfälle von Getreideböden, Schlamm, Federn, Laub, Kehricht, Asche, Graben- und Straßenkot, verdorbene Futtermittel, Maikäfer, Engerlinge, Eingeweide, Blut, Geflügel- und Abtrittsdünger usw. werden auf dem Komposthaufen zusammengebracht und bilden mit der Zeit einen rasch wirksamen, an Stickstoff und an Kleinlebewesen reichen Dünger. Gutes Durchschichten mit Erde, Kalk oder Mergel ist besonders wichtig, damit eine kräftige Zersetzung der Kompostmasse stattfindet. Hie und da wird man zweckmäßig etwas Jauche aufgießen, und die Haufen hernach mit frischer Erde abdecken. Solcher Kompost eignet sich vorzüglich für Futterfelder und Gärten.

Daß Unkrautsämereien vom Komposthaufen ferngehalten werden müssen, um die Felder nicht auf diese Weise zu verunkrauten, sei noch besonders erwähnt.

14 Fragekasten. 14

Frage 11. Ich habe Weizen, der mit Steinbrand behaftet ist. Die Körner sind schwarz und beim Dreschen zerschlagen. Ich will den Weizen waschen und in meiner Trocknungsanlage trocknen, um ihn dann als Mahlweizen zu verkaufen. Ist diese Art der Verwertung zu empfehlen?

Antwort. Wenn die Körner des Weizens, welcher mit Steinbrand behaftet ist, teilweise zerschlagen sind, so ist der Brand nur durch gründliches Waschen und Trocknen in einer Trocknungsanlage zu beseitigen. Wir empfehlen, den Weizen dann als **gewaschenen** Mahlweizen zu verkaufen, da infolge des gegenwärtig hohen Preises für Weizen immer noch ein annehmbarer Preis zu erzielen ist.

Frage 12. Ich gebrauche ein Tage- und Wirtschaftsbuch für einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb.

Antwort. Wenden Sie sich bitte an die Labura (Landwirtschaftl. Buch- und Beratungsstelle Posen) Przecznica 7, oder an deren Filiale in Bromberg, Dworcowa 30.

17 Gemüse-, Obst- und Gartenbau. 17

Die Obst- und Gartenbauausstellung

des Großpolnischen Verbandes für Berufsgärtner wurde am 30. September in den Bauhallen am Oberschlesischen Turm in Posen, unter zahlreicher Beteiligung von Damen und Herren und Ausstellern, von Herrn Gartendirektor Kurowski von der Großpolnischen Landwirtschaftskammer eröffnet.

Die Ausstellung als solche zeigte durch die Aufmachung in den einzelnen, von etwa 130 Teilnehmern besuchten Ständen in etwa 50 geschmackvoll gehaltenen Abteilungen, daß die Aussteller eine ausgezeichnete Schulung durch frühere im ehem. Posenschen Gebiet von Erfolg gekrönte Ausstellungen bereits durchgemacht hatten. Man kann wohl sagen, daß nicht nur allein die ausgezeichnete, bis ins einzelne abgetönte, mit Prachtkulturpflanzen geschmückte Dekoration, welche von der städtischen Gartendirektion unter Leitung des Herrn Stadtgartendirektors Marciniec ausgeführt wurde, ein ungemein fesselndes Bild darbot, sondern daß auch die Aufmachung und Zusammenstellung von Obst und Gemüse, von Samen und Bindereierzeugnissen usw. in ihrer Wirkung dem Gesamtbilde der Ausstellung in keinerlei Weise nachstand.

Außerdem wirkten in den einzelnen Abteilungen die geschmackvollen Gartenpläne ausgezeichnet und auch die Gartenliteratur und die praktischen Gartengeräte erfreuten das Auge des Besuchers. Das ausgestellte Obst war im Durchschnitt von ausgezeichneter Güte, Größe und Färbung.

Die Sorten, welche wir früher den Landwirten zum allgemeinen Anbau empfohlen hatten, traten deutlich fast in jedem Stande und bei jedem Aussteller hervor und ließen zu meiner Freude sichtlich erkennen, daß wir seit etwa drei Jahrzehnten den richtigen Weg für die Allgemeinheit zur Förderung des heimischen Obstbaues beschritten haben und unentwegt die Anpflanzung in derselben Art und Weise weiter für die Zukunft fördern müssen.

Je begrenzter die Obstauslese für die einzelnen Bezirke gewahrt wird, desto besser sind die einzelnen Sorten in ihrem Wert bekannt und geschätzt worden, selbst wenn auch die richtige Bezeichnung der Namen — denn ich habe mit Vergnügen viel der ausgestellten, bekannten Obstsorten erst richtig umtaufen müssen — noch zu wünschen übrig ließen. Obwohl viel Obst ausgestellt war, so vermißte man doch unsere alte bewährte frühere Einrichtung der Angabe des daheim zu verkaufenden Obstes, d. h. die Absatzmöglichkeit bzw. den Obstmarkt. Nur wenige Stände befaßten sich mit dem Verkauf oder den Verkaufsnotierungen.

Eine vollendete, auf alter Schulung gestützte Zusammenstellung der geschmackvoll aufgebauten Obstfrüchte führte das Dominium Zlotnik, aus der bewährten und allbekannten Musterobstanlage des Herrn Hoffmeyer-Zlotnik, wie auch die Gärtner-Lehranstalt in Koschmin unter Leitung des Direktors der Gärtner-Lehranstalt, Herrn Marciniec jun., unter beiderseitiger Bezeichnung der Sortennamen vor.

Die Kommission der Preisrichter beurteilte die ausgestellten Sachen daher auch ihrem Wert nach vollkommen gerecht und kargte nicht mit ihren Preisen.

Die Ausstellung, welche unter dem günstigen Zeichen des besten Wetters stand und sich eines überaus zahlreichen Besuches erfreute, wurde mit recht gutem, auch pekuniärem Erfolge am 5. Oktober geschlossen.

Möge die Ausstellung zur weiteren Förderung des Obst- und Gartenbaues in guter Erinnerung bleiben!

Direktor Reißert, Solatsch.

18 Genossenschaftswesen. 18

Der genossenschaftliche Geist.

In Nr. 7 der Genossenschaftspresse vom 15. April l. J. ist auf das Buch von Malcolm L. Darling-Lahore „Some aspects of cooperation in Germany, Italy and Ireland" hingewiesen worden. Aus diesem Buch sei folgendes Kapitel in deutscher Übersetzung wiedergegeben:

„Genossenschaftswesen ist etwas mehr als ein System. Es ist ein Geist, eine Höchstanspannung von Herz und Verstand, welche heute mehr als je notwendig ist. „Die Untersuchungen über die Geheimnisse der Natur", sagt ein neuerer Schriftsteller, indem er von der gegenwärtigen Weltlage spricht, „sind Kinderspiel im Vergleich mit der Überwindung der Schwierigkeiten des gesellschaftlichen Lebens". Doch wie in der Stunde der Not die Menschen sich gefühlsmäßig der Religion zuwenden, so führt jetzt die wirtschaftliche Not die Menschen zum Genossenschaftswesen, denn Genossenschaftswesen ist Religion in Anwendung auf das Wirtschaftsleben. Nicht daß wirtschaften an sich unmoralisch wäre, sondern daß der Kapitalist oder das profitsuchende System vorherrscht das von dem Hauptgrundsatz beherrscht wird, den höchsten Gewinn und nichts als den höchsten Gewinn zu erzielen. Kein System ist je wirksamer für die Erzeugung und ungleicher für die Verteilung gewesen. Durch seine innere Natur ist es unfähig, die Schwachen gegen die Starken zu schützen, die Vielen gegen die Wenigen oder die Gesamtheit gegen den unvermeidlichen Kampf von Arbeit und Kapital. Auf der anderen Seite ist es Wesensinhalt des Genossenschaftswesens, die Schwachen zu stärken, die Gesamtheit zu schützen und allen zum Wohle zu verhelfen. Groß ist die Aufgabe, aber erhaben der Preis. Unzählige Vereinigungen mögen gegründet, ungeheure Unternehmungen errichtet

werden, aber wenn der genossenschaftliche Geist fehlt, wird letzten Endes alles „ein tönendes Horn und eine klingende Schelle" sein.

Wieder und wieder haben wir gesehen, daß Anstrengungen umsonst gewesen sind, daß der Erfolg ausgeblieben ist, oder daß eine Aufgabe nicht angefangen worden ist aus Mangel an Hingebung, getreuer Gefolgschaft und genossenschaftlichem Fühlen. Dies wird ausgezeichnet in dem alten Satz ausgedrückt „einer für alle und alle für einen", welcher die Verkörperung des genossenschaftlichen Geistes darstellt. Wie kann denn dieser Geist gewonnen werden? „Der Wind weht, wo er will", doch selbst der Wind kann, wie Segel und Windmühlen zeigen, menschlicher Not dienstbar gemacht werden. Sowohl in Deutschland wie in Italien wird größtes Gewicht auf den Unterricht und die Erziehung gelegt. In Deutschland darf niemand in Genossenschaften arbeiten, wenn er nicht die Grundsätze und die Praxis des Genossenschaftswesens beherrscht, und in beiden Ländern wird immer mehr Wert darauf gelegt, die führenden Mitglieder und Beamten der Genossenschaften nicht nur in ihren Pflichten, sondern auch in den Zielen und Zwecken der Bewegung zu festigen. In Indien mit seinen 47 000 Genossenschaften und seiner Masse ungebildeter Genossenschafter ist die Aufgabe unverhältnismäßig größer. Aber Indien hat zwei Vorteile. In jeder Provinz sind alle Arten von Genossenschaften, städtische und ländliche, Erzeuger und Verbraucher, in einer einzigen Organisation vereinigt. Es könnte keine bessere Grundlage für den genossenschaftlichen Geist gegeben sein. Der zweite Vorteil ist weniger offensichtlich, wenn auch ebenso wichtig. Die beste Art und Weise, einfache Leute mit genossenschaftlichem Geiste zu erfüllen, ist, sie zur Erörterung ihrer gemeinsamen Nöte zusammenzubringen. In Indien sind die Dörfer meistens klein und zusammengedrängt, so daß große Versammlungen viel leichter abgehalten werden können als in irgend einem Teil von Europa. Und es ist bezeichnend, daß gleich wie in Deutschland, Italien und Irland überall da, wo die Versammlungen gut besucht waren, die Bewegung auf sicheren Füßen stand. Dies ist auch meine unumstößliche Erfahrung in der Provinz Punjab gewesen.

Aber Unterricht, Erziehung und große Versammlungen sind in sich nicht ausreichend. Führer müssen gefunden werden, und sie müssen geborene Genossenschafter sein. **Im Genossenschaftswesen ist Persönliches alles**, denn wie alle geistigen Strebungen erfordert es ganze Menschen. Geisteskräfte, Lernen und Erfahrung sind nicht genügend. **Es muß auch der ernste Wille vorhanden sein, dem Einzelnen und der Gesamtheit zu helfen**, bis zum letzten Atemhauch, wie es ein großer Schriftsteller genannt hat, „die verfluchte Lehre des jeder für sich" zu bekämpfen. In den drei Ländern, welche ich besuchte, hat nichts größeren Eindruck auf mich gemacht als der Charakter der Männer, welche an der Spitze der Bewegung stehen, hervorragend praktische Männer und doch von einem Ideal beseelt, gleich tief im Gefühl wie im Weitblick, die ihr Werk voll verstehen und es mit Hingebung durchführen, und bei allem begeistert und befähigt sind. Sie sind die getreuen Wächter des genossenschaftlichen Geistes, und in keinem Land wird die Genossenschaftsbewegung erstarken, bis sie solche Männer in ihren Dienst gezogen hat."

Verbandstag des Verbandes der polnischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am 26. und 27. 9. 22. in Posen

Prälat Adamski begrüßte die zahlreich erschienenen Vertreter der Genossenschaften, der Behörden und der Presse. Persönlich begrüßte er die Herren Dr. Chmielewski vom Warschauer Związek Kontr. Spółdz., Długołęcki, von der Warschauer Centralne Tow. Rolnicze, Wiśniewski, Vertreter des Związek Kółek Rolniczych und des Związek Rew. Spółek in Kleinpolen, Dr. Swart als Vertreter des Verbandes deutscher Genossenschaften, Donimirski u. a., insbesondere auch Herrn Bischof Łukomski.

Vizepatron Dr. Seydlitz gab eine zahlenmäßige Übersicht über die Entwicklung der Verbandsgenossenschaften im Jahre 1921. Das Berichtsjahr umfaßt 360 Genossenschaften, darunter 331 verbandliche, 8 schlesische und 21 bei Deutschland gebliebene; darunter 231 Kreditgenossenschaften, 66 landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften, 42 Konsumgenossenschaften und 21 verschiedene Genossenschaften. 249 befinden sich in der Wojewodschaft Posen, 82 in der Wojewodschaft Pommerellen, 8 in der Wojewodschaft Schlesien, 9 in Oberschlesien, 10 in Westpreußen. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt 234 861.

Die Gesamtbilanzsumme betrug 6402 Millionen, wovon entfallen: auf Kreditgenossenschaften 5822 Millionen, auf landwirtschaftliche Handelsgenossenschaften 335 Millionen, Konsumgenossenschaften 132 Millionen, verschiedene 113 Millionen. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Kapitalien stellt sich auf 1 : 32,9. Dieses Verhältnis hat sich seit der vorherigen Berichtszeit mehr als zweimal vergrößert. In der Berichtszeit hätten die Genossenschaften ziemlich hohe Kredite der Banken und der Regierung genossen. Die Rolniks hatten Kredite von 1 Milliarde aufgenommen, wovon die Hälfte die Volksbanken deckten. Die Summe der bei der P. K. K. P. diskontierten Wechsel betrug 500 Millionen Mark.

Die Kreditgenossenschaften im früher preußischen Teilgebiet haben den überwiegenden Anteil an der Zeichnung der langfristigen Staatsanleihe. Diese Genossenschaften mit ihrer Zentralbank, der Bank Związku Spółek Zarobkowych, haben mehr als ¾ der in diesem Teilgebiet gezeichneten Anleihe aufgebracht.

Prälat Adamski gab einen allgemeinen Bericht über die Stellung der Genossenschaften im Wirtschaftsleben Polens. Er wies auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten hin, denen sich die Volkswirtschaft nach der Umwälzung gegenüber gesehen habe. Die Genossenschaften hätten bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft und des Staates eine große Arbeit geleistet, indem sie Kredite für den Betrieb der Unternehmungen bereit stellten, so daß die Gütererzeugung gefördert wurde. Dies war um so wichtiger, als das Übergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr die Valuta herabdrückte und damit schwere Gefahren für die Volkswirtschaft herbeiführte. Das Sinken der Valuta sei anfangs durch den Krieg und die innere Verarmung herbeigeführt. Zuerst fühlten dies die Kapitalisten, dann die Immobilienbesitzer, endlich die Landwirte und andere. Heute gebe es keine Unternehmungen, bei denen sich nicht der Mangel an Bargeld fühlbar macht. Es drohe ein Stillstand in Handel und Industrie, und es seien ernste Befürchtungen vorhanden, daß die Entwicklung des Handels und der Industrie sehr an dem Mangel an Umsatzmitteln leiden werde. Das Sinken der Valuta führe Teuerung und Bargeldmangel herbei, was in Wucher, Habgier usw. zum Ausdruck kommt.

Infolge Mangels an Bargeld könnten die Werkstätten und Fabriken ihre volle Leistungsfähigkeit nicht ausnutzen, infolgedessen entstehe Arbeitsmangel; die Arbeiter wanderten ins Ausland und bereicherten andere Länder mit ihrer Arbeit. Die Produktion Polens könne sich nicht vergrößern, es drohe ihr eine Verringerung, die das Land wieder zur Verarmung führen könne. Man müsse sich deshalb um Kapital bemühen, und da es im Lande daran fehlt, müsse man ausländische Kapitalien hinzuziehen, um die Werkstätten in Betrieb zu setzen und ihnen eine größere Entwicklung zu sichern. Solange aber das fremde Kapital eine Sozialisierung, Enteignung oder Beschränkung fürchten muß, werde es schwerlich gewonnen werden können. Daher müsse man dem fremden Kapital günstige Bedingungen bieten, um damit zu verdienen und es später ablösen zu können.

Dr. Seydlitz kritisierte die Verbandsbank wegen der Höhe ihrer Zinsfüße und des Umstandes, daß infolge Gewährung anderweitiger Kredite die Ansprüche der Genossenschaften nicht immer befriedigt wurden.

Am zweiten Tage wurden Abänderungswünsche zu den geltenden Steuergesetzen erörtert. Der Vertreter der Verbandsbank, Dr. Konopiński, rechtfertigte die Leitung der Bank gegenüber dem Vorwurf, daß ihre Zinssätze zu hoch seien und daß sie Geschäfte mit Privaten mache. Dr. Śmielecki sprach über die Höhe der Anteile und Haftpflicht. Er vertrat den Standpunkt, daß in Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Anteil nicht weniger als 10 000 M., in solchen mit beschränkter Haftpflicht mindestens 50 000 M. und die Haftsumme für jeden Anteil 100 000 M. betragen müsse, in Konsumgenossenschaften müsse Anteil und Haftpflicht auf 3000 M. festgesetzt werden.

Weitere Redner stellten fest, daß die Genossenschaften für Warenein- und Verkauf (Rolniks und Konsumvereine) auch gegenwärtig in ihrer Form als Genossenschaft noch eine geeignete Grundlage für den landwirtschaftlichen Bedarf und Absatz seien.

Bolt berichtete über die technischen Revisionen des Patronats.

Dr. Bajoński berichtete über das Genossenschaftswesen in Oberschlesien und die Gründung von Filialen. Die Bemühungen des Patronats, dort einen Verband ins Leben zu rufen, hätten bei der schwankenden Haltung der oberschlesischen Genossenschaften noch zu keinem vollen Erfolg geführt.

Adamski sprach über die Organisation und Politik des Departements der Genossenschaftsbank des Verbandes und das Verhältnis der Bank zum Verband und den verbandlichen Genossenschaften und stellte fest, daß sich die Bank nach Möglichkeit bemühe, die Genossenschaften mit Geldmitteln zu unterstützen, und, wo sie den finanziellen Forderungen nicht nachkommen könne, dann nur infolge der schwierigen Lage, die jetzt auf dem Geldmarkt herrsche.

Dr. Seydlitz berichtete über die Vorlage zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes, welche auf der Sitzung des Genossenschaftsrates am 19. Mai 1922 genehmigt ist und welche die Art. 2, 5, 6, 7, 11, 16, 17, 18, 24, 33, 35, 45, 49 und 51 zu vereinfachen und klar zu machen sucht.

Dr. Karasiewicz sprach über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Änderung der Rechtsform der verbandlichen Handelszentralen (Bank Związku, Centrala Rolników, Związek Centrala Maszyn, Hurtownia Spółek Spożywców) und führte aus, daß die Änderung ihrer bisherigen Rechtsform als Aktiengesellschaften nicht angezeigt sei.

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Der Völkerbund und die deutsche Minderheit in Polen.

Wir teilen im Folgenden den Rechtsspruch der Juristenkommission über die Ansiedler- und Staatsangehörigkeitsfrage, den diese dem Völkerbundsrat vorgelegt hat, und die Entschließung des Rates vom 30. September 1922 mit. Sie lauten nach den „Deutschen Nachrichten" in Bromberg vom 7. Oktober 1922 in wortgetreuer Übersetzung unter Fortlassung der Eingangssätze folgendermaßen:

1. Eine erste Kategorie von Ansiedlern hat Ländereien in Besitz genommen und besitzt sie zufolge von Rentengutsverträgen, die die Genehmigung der preußischen Regierung vor dem Waffenstillstandsvertrage vom 11. November 1918 erhalten haben. Die polnische Regierung begründet bezüglich dieser Stellen ihren Rückkauf durch die Tatsache, daß, da die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch noch nicht erfolgt waren, wie das deutsche Recht zum Erwerbe von Grundeigentum vorschreibt, die Ansiedler noch keinen Rechtstitel für ihr Eigentum besitzen.

Verschiedene Umstände, so insbesondere die Verzögerung in der Grenzsteinsetzung und in der Katastrierung, verbunden mit der durch den Krieg verursachten Geschäftsstockung, sind wohl geeignet, das Fehlen der Auflassung zu rechtfertigen; es fehlt doch wohl der gute Glaube, wenn man sich gegenüber den erwähnten Ansiedlern auf einen Mangel an Rechtstiteln berufen wollte, für den sie nicht verantwortlich sind, zumal diese Ansiedler alle Verpflichtungen erfüllt haben, welche ihnen ihr Vertrag auferlegt.

2. Eine zweite Kategorie von Ansiedlern hat ihre Ländereien in Besitz genommen und besitzt sie noch auf Grund genehmigter Verträge; als die Feindseligkeiten eingestellt worden waren (11. November 1918), wußte jeder, und zwar angesichts der Bedingungen, unter denen die Einstellung der Feindseligkeiten erfolgt war, daß die Gebiete, auf denen die preußische Regierung die in Frage stehenden Verträge mit Deutschen genehmigt hat, in Zukunft nicht mehr zu Deutschland gehören, und daß sie fortab der deutschen Siedelung entzogen sein würden.

Die Verträge, die unter solchen Umständen über Staatsländereien genehmigt waren, sollten mit gutem Glauben nicht der polnischen Regierung entgegengehalten werden können. Wenn die in Betracht kommenden Ländereien sich schon vor den Verträgen, um die es sich hier handelt, in den Händen der Ansiedler befunden haben, so müßten, insoweit es sich um Pachtverträge handelt, die vor dem 11. November 1918 geschlossen worden waren, und deren Dauer noch nicht abgelaufen ist, die Ansiedler im Besitz der in Betracht kommenden Ländereien entsprechend den Pachtverträgen gelassen werden.

3. Was die Frage des Wiederkaufsrechts angeht, so spricht sich die Juristenkommission folgendermaßen aus:

Da die Verträge, die vor dem 11. November 1918 genehmigt waren, ohne daß jedoch die Auflassung erfolgt war, wie das oben des näheren angegeben ist, als endgültig geschlossen angesehen werden müssen, so sind auch alle Vertragsbedingungen anwendbar; die polnische Regierung ist infolgedessen berechtigt, das Wiederkaufsrecht für sich zu beanspruchen, eben in Verfolg der Vertragsbedingungen.

Die Kommission fügt hinzu, sie brauche wohl kaum zu bemerken, daß dieses Recht nicht in Hinblick auf die Tatsache ausgeübt werden darf, daß die beteiligten Personen einer Minderheit angehören. Diesbezüglich darf ich bemerken, daß die polnische Regierung nach den von ihr vorgelegten Denkschriften diese Ansicht teilt.

Was die Verträge anbelangt, die nach dem 11. November 1918 genehmigt worden sind, und die nicht innegehalten zu werden brauchen, so bemerkt die Kommission: Offensichtlich kann in Bezug auf sie von einem Wiederkaufsrecht nicht gesprochen werden.

4. Über die Auslegung des Artikels 4 des Minderheitenschutzvertrages, die ebenfalls der Kommission unterbreitet worden war, spricht sich letztere wie folgt aus:

Der Art. 4 des Vertrages über die Minderheiten in Polen (ein Artikel, der nach der Fassung des Art. 12. desselben Vertrages unter den Schutz des Völkerbundes gestellt ist) lautet:

„Polen erkennt als polnische Staatsangehörige Ipso Jure und ohne jede weitere Förmlichkeit die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsangehörigkeit an, die auf dem bezeichneten Gebiete von Eltern geboren sind, die dort wohnhaft waren, selbst wenn diese Personen bei Inkrafttreten dieses Vertrages nicht mehr dort gewohnt haben."

Die gestellte Frage geht dahin, zu erfahren, ob der Artikel sich auf den Wohnsitz der Eltern im Augenblicke der Geburt der betreffenden Person bezieht, oder aber auf den Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft trat.

Diesbezüglich wären folgende Bemerkungen zu machen:

Der Wortlaut gewährt die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund der Geburt und der Umstände bei der Geburt: Geburt auf dem Gebiete, Geburt von dort wohnhaften Eltern. Der Wohnsitz der Eltern zur Zeit der Inkraftsetzung des Vertrages kann in keine Beziehung zur Geburt selbst gebracht werden und deswegen auch nicht die Rechtsfolgen der Geburt beeinflussen.

Wenn der Vertrag den Wohnsitz der Eltern verlangt, so sollte damit sichergestellt werden, daß es sich nicht um eine Person handeln sollte, die zufällig innerhalb des Gebietes geboren ist, sondern um eine Person, deren Eltern dort beheimatet waren. Da unmittelbar nachher von einem Umstande die Rede ist, der bei dem Inkrafttreten des Friedensvertrages vorliegen soll, zeigt der Wortlaut klar, daß in der voraufgehenden Fassung dieser Zeitpunkt nicht gemeint sein kann.

Sicherlich wird der Rat mit mir einverstanden sein in dem Danke an die Mitglieder der Juristenkommission für den wertvollen Beistand, den sie uns geleistet haben, und die verschiedenen Fragen zu beantworten, die ihnen unterbreitet waren.

Jetzt ist es Aufgabe des Rats, auf der Basis, die uns unsere Sachverständigen gegeben haben, eine Formel zur Lösung der Fragen zu finden, die uns so lange beschäftigt haben. Meiner Ansicht nach sollte der Rat die Vertreter Polens bitten, schleunigst seiner Regierung das Ergebnis der Prüfung der verschiedenen Fragen mitzuteilen. Besonders angesichts der Tatsache, daß der Aufschub, der gewissen Gruppen von Ansiedlern durch die polnische Regierung zugestanden war, bei Schluß der gegenwärtigen Sitzung des Rates abläuft, ist es **außerordentlich dringend, daß die polnische Regierung sofort unterrichtet wird, um zu verhindern, daß Maßnahmen gegen diejenigen Ansiedler ergriffen werden, die im Besitz ihrer Wirtschaften bleiben müssen.** Die polnische Regierung wird sicherlich alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, fortab jeden Zweifel bezüglich der verschiedenen Fragen auszuschließen, die zur Beratung gestanden haben.

Ich gestatte mir, dem Rat folgende Entschließung vorzuschlagen:

„Der Rat nimmt vorstehenden Bericht zur Kenntnis und veranlaßt den Vertreter der polnischen Regierung, ihn auf allerschnellstem Wege zur Kenntnis seiner Regierung zu bringen."

*

Die Entschließung ist am 30. September angenommen worden.

Die Armenlasten der Landgemeinden und der Gutsbezirke.

Von Rechtsanwalt Mühring in Jarocin.

(Nachdruck verboten.)

Die Klagen über die Vermehrung der Armenlasten nehmen nicht nur bei den Stadtgemeinden, sondern auch bei den Landgemeinden, insbesondere aber bei den Gutsbezirken ständig zu. Die Ursache liegt nicht nur in der gesteigerten Hilfsbedürftigkeit der wirtschaftlich Schwachen, sondern auch in unrichtiger oder nicht ausreichender Anwendung der gesetzlichen Mittel. Ihre Erörterung dürfte daher den Landgemeinden und Gutsbezirken erwünscht sein.

Im ehem. preuß. Anteil der Republik Polen gelten noch die bisherigen deutschen Vorschriften über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1871 in der Fassung vom 30. Mai 1908, preuß. Ausführungsgesetz vom 8 März 1871, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883). Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger wird hiernach durch Ortsarmenverbände oder durch Landarmenverbände gewährt. Ist kein Ortsarmenverband zu einer Unterstützung verpflichtet, so liegt sie dem Landarmenverbande (Provinz) ob. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. In der Regel aber bildet jede Landgemeinde und jeder Gutsbezirk einen Ortsarmenverband, ohne sich mit anderen Gemeinden zur Tragung der Armenlasten verbunden zu haben.

Das Recht auf Unterstützung wird durch Erwerb des sogenannten Unterstützungswohnsitzes erworben. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes (Gemeinde, Gutsbezirk) nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben seinen Unterstützungswohnsitz. Bei der Prüfung der Frage, ob in einer Gemeinde (Gutsbezirk) ein Unterstützungswohnsitz erworben ist, kommt es fast auf jedes Wort des vorstehenden Satzes an. Ob der Aufenthalt ein gewöhnlicher im Sinne des Gesetzes war, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles ab. Die Regel ist, daß ein Aufenthaltsort als gewollter Mittelpunkt des Lebens, der persönlichen Existenz gewählt worden ist. Der Aufenthalt darf also nicht nur als ein vorübergehender, besuchsweiser gewollt sein. Wenn jemand auswärts arbeitet und Sonntags zu seiner Familie in deren Wohnung zurückkehrt, so kann der Ort der Arbeitsstelle unter Umständen als gewöhnlicher Aufenthalt angesehen werden. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Der Unterstützungswohnsitz wird verloren durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre. Auch bei diesem Satz kommt es fast auf jedes Wort an. Wird ein Ortsarmenverband von einem Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen, so ist nach obigen Grundsätzen zu prüfen, ob der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz im Bezirke des in Anspruch genommenen Guts (Gemeinde) erworben hat und noch hat. Die Unterstützung ist entweder eine vorläufige oder eine endgültige. Sie kann bestehen in der Gewährung von Geld oder Sachleistungen (Lebensmittel, Wohnung, Aufnahme in eine Anstalt). Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach dem Maß der Bedürftigkeit und der Lebensstellung des Hilfsbedürftigen. Die Hilfe kann von der Leistung angemessener Arbeiten an die Gemeinde, den Gutsbezirk, den Gutsbesitzer, einzelne Gemeindemitglieder, abhängig gemacht werden. Je nach der Hilfsbedürftigkeit kann die Unterstützung dauernd oder auf bestimmte Zeit erfolgen.

Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bezw. der übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu endgültig verpflichteten Armenverband, also denjenigen Verband, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat. Ehefrauen teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, eheliche Kinder den des Vaters (oder sonstigen gesetzlichen Vertreters), uneheliche Kinder den der Mutter. Hat der Hilfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz (z. B. weil er seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz aufgegeben und einen neuen noch nicht erworben hat, in dem er sich an dem neuen Aufenthaltsorte nirgends ununterbrochen ein Jahr lang aufhielt) so hat der Landarmenverband (Provinz) die endgültige Unterstützung zu übernehmen. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist grundsätzlich verpflichtet, den Hilfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge zu übernehmen. Der Hilfsbedürftige kann sich also in diesem Falle den Aufenthaltsort nicht wählen, sondern muß bei Verlust des Anspruchs auf Unterstützung sich in die Gemeinde (Gutsbezirk) begeben, welche ihm Unterstützung zu gewähren hat. Das ist eine Ausnahme von dem durch das Gesetz vom 1. November 1867 begründeten Recht der Freizügigkeit. Zieht jemand in eine Gemeinde oder in einen Gutsbezirk und wird er öffentlich unterstützt, so kann dem Zugezogenen die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit versagt werden. Der Ortsarmenverband muß dem Hilfsbedürftigen alsdann binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband anmelden mit der Anfrage, ob der Anspruch auf Erstattung der aufgewandten und noch aufzuwendenden Kosten anerkannt wird. Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so muß die Anmeldung innerhalb der genannten Frist beim Starosten erfolgen. Dies dürfte auch zu geschehen haben, wenn der Hilfsbedürftige aus einem der beiden anderen Teilgebiete der Republik oder aus dem Auslande zugewandert ist. In diesen Fällen sind dem Ortsarmenverbande die Kosten durch den Landarmenverband zu ersetzen. Die Ausweisung des Hilfsbedürftigen in das Gebiet des Ortsarmenverbandes seines Unterstützungswohnsitzes hat zu unterbleiben, wenn damit für den Hilfsbedürftigen eine Härte verbunden ist. Es verbleibt in solchem Falle bei der Erstattung der Kosten durch den endgültig verpflichteten Armenverband. Weigert sich ein Armenverband die Unterstützungspflicht anzuerkennen oder die Kosten zu erstatten, so erfolgt Klage gegen den vermeintlich verpflichteten Armenverband im Verwaltungsstreitverfahren durch Einreichung einer Klageschrift beim Bezirksausschuß. Bezüglich der Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke ist das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 noch in Kraft. Es enthält einige Besonderheiten.

Voraussetzung jeder Unterstützungspflicht ist Hilfsbedürftigkeit. Wer hilfsbedürftig ist, sagt das Gesetz nicht. Die Frage ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Fürsorge für die Armen gehört zu den Amtspflichten der Gemeindebehörde. Sie hat ebenso die erbetene öffentliche Unterstützung zu versagen, wenn sie entbehrlich ist, als in Notfällen (unter Umständen selbst ohne besonderen Antrag) zu gewähren. In den Landgemeinden und Gutsbezirken sind bisher die Fälle einer Ablehnung der Unterstützung eines wirklich Hilfsbedürftigen selten gewesen. Meistens haben die Gemeindeglieder und die Gutsherrschaft ohne gesetzlichen Zwang ihre menschliche Pflicht der Hilfe erfüllt. Es mehren sich aber die Fälle, wo die Landgemeinden und Gutsbezirke die Unterstützung ablehnen und der Kreisausschuß sie ihnen dennoch auferlegt. Gegen eine solche Belastung gibt es keine Rechtsmittel, denn im § 63 des genannten preußischen Ausführungsgesetzes heißt es:

„Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei

der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen. Weigert sich ein Ortsarmenverband einem Armen die notdürftige Unterstützung zu gewähren, so entscheidet über die Beschwerden der Kreisausschuß endgültig."

Weil die Entscheidung des Kreisausschusses endgültig ist, muß sie mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit getroffen werden. Es muß geprüft werden, für welchen Zeitraum und in welcher Art die Unterstützung zu gewähren ist und ob der Hilfsbedürftige zu einer angemessenen Arbeitsleistung anzuhalten ist. In zahlreichen Fällen wird die Frage nicht geprüft, ob unterstützungspflichtige Angehörige, wenn auch in anderen Kreisen wohnhaft, zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit herangezogen worden sind. Die Ermittlungen der Polizeibehörden, welche dem Kreisausschuß und den Armenverbänden gesetzlich zur Verfügung stehen, müssen gleichfalls sorgfältig vorgenommen werden. Es genügt nicht, daß diese Ermittlungen den Distriktsboten überlassen werden. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit darf nicht außer acht gelassen werden. Wenn sie auch für die Unterstützungspflicht an sich ohne Bedeutung ist, so ist sie dennoch nicht unerheblich für die zu bemessende Dauer und Art der Unterstützung. Wer leichtfertig eine gute Brotstelle aufgibt, wer eine gebotene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift, von dem wird man annehmen können, daß er andere Erwerbsquellen hat und von anderen Hilfsquellen zehrt. Hier wird Vorsicht bei der Bejahung der Hilfsbedürftigkeit am Platze sein. Bei der durch Teilnahme an einem Streik hervorgerufenen Hilfsbedürftigkeit wird anderseits zu prüfen sein, ob diese Teilnahme nicht erzwungen oder durch Verführung veranlaßt war. Je sorgfältiger die Unterstützungspflicht geprüft wird, desto seltener wird die öffentliche Unterstützung in den Fällen zweifelhafter Bedürftigkeit in Anspruch genommen werden und umso nachhaltiger wird sie dem wirklich Hilfsbedürftigen gewährt werden können. Wenn auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Kreisausschüsse nicht gegeben ist, so kann der Wojewode als Aufsichtsbehörde auf Anregung des Armenverbandes die Amtstätigkeit des Kreisausschusses im Wege der Dienstaufsicht nachprüfen.

Die Armenverbände können auch selbst der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vorbeugen. Zunächst können sie die polizeiliche Tätigkeit anrufen, in den Fällen, wo gemäß § 361, Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches Bestrafung gegen denjenigen erfolgen kann, der sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Eine polizeiliche Tätigkeit derselben Art ist in § 361, Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vorausgesetzt, wonach strafbar ist, wer sich nach Empfang einer Armenunterstützung aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten und im § 361, Nr. 8 wonach bestraft wird, wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. Endlich gibt § 361, Nr. 10 der Polizeibehörde das Recht zum Eingriff, wonach strafbar ist, wer sich der Unterhaltspflicht, obwohl er in der Lage ist, sie erfüllen zu können, trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch ihre Vermittlung fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. In vielen Fällen werden die polizeilichen Ermittlungen genügen, die unterhaltspflichtigen Angehörigen an ihre gesetzliche und moralische Pflicht zur Unterstützung zu erinnern um die Hilfsbedürftigkeit ganz oder teilweise zu beseitigen.

Die Armenverbände können sich hierbei nicht nur der Polizei bedienen, sondern sie können auch den Kreisausschuß selbst veranlassen, durch einen Beschluß die unterstützungspflichtigen Angehörigen des Hilfsbedürftigen zur Unterstützung heranzuziehen. Das Verfahren ist im § 65 des Ausführungsgesetzes und im § 43 des Zuständigkeitsgesetzes geregelt. Die Kreisausschüsse können hiernach für den Hilfsbedürftigen bei dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen den Unterhalt im Verwaltungszwangsverfahren (Verordnung vom 15. November 1892) beitreiben. Die Angehörigen haben kein Recht der Beschwerde, sondern sind darauf angewiesen, binnen sechs Monaten das Geleistete oder Beigetriebene beim Amts- oder Landgericht gegen den verpflichteten Armenverband einzuklagen. Ob und in wieweit ein Angehöriger zur Unterstützung verpflichtet ist, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1601, 1353, 1705). Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Ehegatten einander Unterhalt zu gewähren haben, soweit sie ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts dies können. Wenn die unterhaltspflichtigen Angehörigen in einem anderen Kreise wohnen als der Hilfsbedürftige, so ist der betreffende Antrag an den Kreisausschuß zu richten, in welchem der Angehörige wohnt, welcher zur Unterstützung herangezogen werden soll. Endlich kann der Armenverband von den unterhaltspflichtigen Angehörigen Erstattung der Unterhaltskosten im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten verlangen. Zur Ermittelung der Angehörigen steht ihm die Tätigkeit der Polizeibehörden zur Verfügung.

Die Anwendung der hier geschilderten gesetzlichen Mittel wird den Armenverbänden in vielen Fällen Erleichterung verschaffen. Das wesentliche aber ist, daß die Kreisausschüsse bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit die Frage der Unterhaltspflicht der Angehörigen nicht außer acht lassen und bei der Aufbürdung der Armenlast mit leidenschaftsloser Sachlichkeit, Unparteilichkeit und Sorgfalt die Hilfsbedürftigkeit, ihre Ursachen und das Maß der Unterstützung feststellen.

Polnische Münze.

Gesetz vom 26. September 1922 über die Bezeichnung der polnischen Münze (Dziennik Ustaw Nr. 83).

Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1919 über die Bezeichnung der polnischen Münze wird wie folgt ergänzt: „Der Wert eines **Zloty (Gulden)** hat den Wert von $^1/_{3100}$ Kg. Gold der Probe 900." Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Herausgabe der 8proz. staatlichen Goldanleihe vom Jahre 1922 in Kraft.

Herausgabe der 8proz. staatlichen Goldanleihe vom Jahre 1922.
Gesetz vom 26. 9. 22 (Dziennik Ustaw Nr. 83).

Art. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine 8proz. staatliche Goldanleihe mit fünfjährigem Abzahlungstermin, gerechnet vom Datum der Herausgabe an, herauszugeben. Die Höhe der jedesmaligen Emission bestimmt der Ministerrat auf Antrag des Finanzministers.

Art. 2. Die Obligationen der Goldanleihe werden in Abschnitten herausgegeben, die teilweise auf polnische Gulden, teilweise auf polnische Mark lauten. Den Nennwert und das Verhältnis der Abschnitte, wie auch die Bedingungen der Emission bestimmt der Finanzminister.

Art. 3. Die 8proz. staatliche Goldanleihe wird mit dem gesamten Metallvorrat der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa sichergestellt.

Art. 4. Die Zinsen für die Anleihe in Höhe von 8 Prozent sind halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres zahlbar, wobei diejenigen Zinsen, die auf den in polnischen Gulden lautenden Teil der Obligationen entfallen, in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in Schweizer Franken nach dem Verhältnis zahlbar sind, welches dem Valutawert einer jeden dieser Valuten zum polnischen Gulden entspricht, oder auch in polnischen Mark nach dem durchschnittlichen Kurs der genannten Valuten vom letzten Monat vor dem Zahlungstermin der Kupons an der Warschauer Börse. Die Wahl der Zahlungsvaluta steht dem Finanzminister zu.

Art. 5. Nach Ablauf des in Art. 1 genannten Termins wird die 8prozentige staatliche Goldanleihe zum Nominalwerte bezahlt, wobei die Teile der Obligationen, die auf polnische Gulden lauten, in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder Schweizer Franks bezahlt werden nach dem Verhältnis, das dem Wert einer jeden dieser Valuten zum polnischen Gulden entspricht, oder auch in polnischer Mark, nach dem durchschnittlichen Kurs der genannten Valuten auf der Warschauer Börse im letzten Monat vor dem Zahlungstermin.

Die Auswahl der Zahlungsvaluta steht dem Finanzminister zu.

Art. 6. Dem Finanzminister steht das Recht zu, die Anleihe in einem früheren als dem in Art. 1 genannten Termin gegen 6monatige Kündigung einzulösen, jedoch nicht früher als nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Tage der Emission.

Art. 7. Die Obligationen der 8prozentigen staatlichen Goldanleihe können im Laufe von 30 Jahren, vom Ablauf des in Art. 1 vorgesehenen Termins an zur Zahlung vorgelegt werden.

Die Kupons können im Laufe von 5 Jahren vom Tage der Fälligkeit an zur Zahlung vorgelegt werden.

Die Obligationen und Kupons, die in obigen Fristen nicht zur Zahlung vorgelegt werden, unterliegen der Verjährung.

Art. 8. Die Kupons der 8prozentigen staatlichen Goldanleihe sind frei von der Kapitalertragssteuer und werden bei der Entrichtung von Zollgebühren, staatlichen Steuern und Gebühren angenommen.

Art. 9. Die Obligationen der 8prozentigen Goldanleihe haben alle Rechte der mündelsicheren Papiere und werden als Pfand bei Versteigerungen, Akzisen- und Zollkautionen, Kautionen beim Abschluß von Verträgen mit dem Staatsschatz sowie als Depositenkautionen in allen staatlichen Institutionen angenommen.

Art. 10. Die Ausführung des Gesetzes wird dem Finanzminister anvertraut.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 29. September 1922 zu obigem Gesetz.

Auf Grund des obigen Gesetzes wird folgendes angeordnet:

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, mit dem 1. Oktober 1922 die 1. Emission der 8prozentigen staatlichen Goldanleihe vom Jahre 1922 im Betrage von 15 000 000 000 polnischen Mark und 15 000 000 polnischen Gulden in Gold herauszugeben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

22 Güterbeamtenverband. 22

Arbeitsfeld der Gutssekretärin.

Von einem Mitglied ging uns folgende Zuschrift zu:

In meiner letzten sehr selbständigen Stellung hatte ich, wie auch früher schon öfter, Gelegenheit, mit meinen Berufskolleginnen zu sprechen und war mitunter wenig erfreut von dem, was sich als Gutssekretärin hingestellt wissen will, sei es, daß die berufliche Ausbildung viel zu wünschen übrig läßt, sei es, daß unsere heutige Jungmädelwelt den Bureauberuf nur als Zwischenobjekt zur Ehe wählt und dadurch denen, die auf einen Beruf angewiesen sind oder es mit ihrer Berufsauffassung ernst nehmen, recht sehr die Stellung erschweren. Oft mußte ich es mir schon anhören, daß Frauenarbeit im Bureau sehr selten zuverlässig ist, und mußte es in meiner vorigen Stellung, der ersten auf einer Gutsverwaltung von etwa 4000 Morgen, mit Amts- und Gutsvorsteherarbeiten und Saatgutvermehrungswirtschaft beweisen, daß es nicht immer der Fall ist. Meine Vorgängerin hatte 8 Jahre Bureau-, aber keine Berufspraxis und war der Stellung nicht gewachsen. Es kommt also sehr viel auf die Ausbildung an. Dem Vorschlag einer gründlichen praktischen Ausbildung durch den Besuch einer wirtschaftlichen Frauenschule oder ähnlichen Anstalt, stimme ich zu, ich würde sogar empfehlen, Krankenpflege bzw. der ersten Hilfe in Unglücksfällen mithineinzunehmen, da namentlich kleinere Güter, die sich keine Landpflegerin halten können, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen große Kosten dadurch ersparen könnten, wenn von Sachverständigen die erste Hilfe geleistet wird. Man glaubt ja gar nicht, wie wenig sozialhygienische Kenntnisse unsere landwirtschaftlichen Arbeiter besitzen.

Für die bureautechnischen Arbeiten würde ich die Absolvierung der Handelsschule mit einem daranschließenden Kursus zur Einführung in die Amts- und Gutsvorstehergeschäfte vorschlagen. Die Anforderungen sind hier sehr vielseitig. Und wo bleibt der Verkehr mit den Behörden? Man müßte sich doch hier einmal mit den Handelsschulen in Verbindung setzen, es ließe sich an diesen doch ein Sonderkursus angliedern.

Nach nun vielleicht zweijähriger Berufspraxis erfolgt die Prüfung und dann erst ist die Gutssekretärinnen-Ausbildung fertig, und darf man sich dann geprüfte Rechnungsführerin nennen.

Dann könnten wir Gutsbeamtinnen vielleicht doch noch einmal und das müssen wir, eine Elite in der weiblichen Beamtenschaft werden. Ich habe es auch schon hören müssen, daß nur der Ausschuß auf dem Lande Stellung sucht und da die Landwirtschaft schlechter als der Handel und Industrie lohnt, nimmt sie dann solche billigen Kräfte.

Ich aber hoffe, daß mit einer ernsten, strengen Berufsausbildung auch eine hohe Berufsauffassung kommt.

Güterbeamtenzweigverein Jarocin.

Am 15. Oktober findet in Jarocin bei Lukaszewicz, früher Lippe, nachm. 4 Uhr, eine Vereinsversammlung statt, zu der sämtliche Mitglieder des Vereins eingeladen werden. In Zukunft werden die Versammlungen an jedem ersten Sonntag im Monat abgehalten; besondere Einladungen ergehen dann nicht mehr. — Gleichzeitig ladet der Zweigverein auch Mitglieder benachbarter Zweigvereine zu seinen Versammlungen ein.

24 Haus und Küche. 24

Herstellung von Pumpernickel.

Pumpernickel ist sehr schwierig zu backen. Der echt westfälische muß acht Tage lang backen, und der Backofen wird mit Lehm zugeklebt während des Backprozesses. Ein sehr guter Pumpernickel-Ersatz wird auf nachstehende Weise bereitet. Von dem am Abend vor dem Backtage eingerührten Brotteige (der nicht nur mit Sauerteig, sondern auch mit mit Hefe angemacht werden kann) nimmt man 2 oder 3 Liter Teig ungefähr. Zu dieser Menge tut man ½ bis ¾ Liter angewärmten Rüben-Sirup, knetet dann den Teig mit Schrotmehl (Roggen-, Gersten- oder Weizen-Schrot) so, daß er recht fest wird, läßt ihn dann aufgehen und formt Brote daraus. Nachdem diese wieder aufgegangen sind, backt man sie wie jedes andere Brot 1½ Stunde lang.

Guter Hauskäse aus Magermilch und Kartoffeln.

Die Magermilch muß zu diesem Zweck auf den heißen Herd gestellt werden, um ohne kochen zu gerinnen. Nun in einen Leinenbeutel gefüllt, läßt man das Wasser auf diesem über Nacht ablaufen, drückt am nächsten Morgen den Rest gründlich heraus und giebt auf 2 Teile weißen Käse 1 Teil gekochte, geriebene Kartoffeln vom Tage zuvor, Kümmel und Salz nach Geschmack, sowie auf 1 Pfund dieser Masse 1 gestrichenen Teelöffel voll doppelkohlensaures Natron. Unter Umrühren im Wasserbade gekocht, bis die ganze Masse gut gebunden und gelbliches Aussehen bekommen hat, schließlich in eine Schüssel gegossen und zum Erkalten gestellt, schmeckt dieser rasch bereitete Hauskäse umso kräftiger, je älter er wird.

Kaviar-Ersatz als würziger Brotbelag.

Der zwei Tage in Magermilch gewässerte Rogen von Hering wird von der Haut befreit, mit einem Quirl fein zerrieben, einige Tropfen Zitronensaft und eine kleine geriebene Zwiebel darunter gerührt und 1 Stunde vor Gebrauch zubereitet. Er schmeckt ganz ausgezeichnet, wenn man ihm noch 1 Teelöffel gutes Salatöl beimengt und damit salbig rührt.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft, Tow. z ogr. por. Poznań, vom 10. Oktober 1922.

Flachsstroh. Wir sind in der Lage, jederzeit Flachsstroh abnehmen zu können und bitten, in den Fällen, wo das Flachsstroh sofort verladen werden kann, die in Frage kommenden Mengen anzugeben, worauf wir mit Verladedisposition gern zu Diensten sind. Die Preise stellen sich heute bei Lieferung in vollen Wagenladungen auf M. 3 500 bis M. 4 000 für den Zentner, je nach Qualität, für gute, gesunde, unkrautfreie Ware, die mit Flachsstroh gebündelt sein muß.

Futtermittel. Trotzdem nach allen Futterartikeln die Nachfrage nicht größer geworden ist, ist das Angebot seitens der Mühlen zurückhaltender und es werden festere, teilweise höhere Preise als bisher verlangt. Obwohl sich unter den heutigen Verhältnissen sehr schwer etwas voraussagen oder raten läßt, möchten wir doch der Meinung Ausdruck geben, daß bei anziehenden Getreidepreisen und der in Kürze beginnenden Stallfütterung die Preise für Futtermittel aller Art wesentlich steigen werden, da bisher immer für Kleie mindestens 2 Drittel des jeweiligen Roggenpreises gezahlt wurde.

Getreide. Infolge der noch anhaltenden Kartoffel- und Rübenernte sind die Zufuhren in Getreide klein, es bestand daher große Nachfrage für Roggen und Weizen. Die Preise hierfür haben angezogen. Nicht ohne Einfluß auf das Steigen der Preise bleibt die sich täglich verschlechternde Valuta. Gerste, die ebenfalls nur vereinzelt angeboten wurde, war stark gefragt und konnte besser notiert werden. Hafer war unverändert, fand wenig Beachtung. Die letzte Börsennotierung vom 10. Oktober war wie folgt: Weizen M. 31 000—33 000, Roggen M. 18 500—19 500, Braugerste M. 19 000—20 000, Hafer M. 19 500—20 500 per 100 Kilogramm.

Kartoffelflocken. Wir sind fortlaufend Abnehmer für Kartoffelflocken zu günstigen Preisen und bitten, uns Angebote zu machen. Säcke können jederzeit gestellt werden.

Kartoffeln. Die Ausfuhr von Kartoffeln nach Deutschland wird sich in dieser Woche ermöglichen lassen und bitten wir daher, uns umgehend Angebote zu unterbreiten. In Frage kommen lediglich tadellos sortierte Speisekartoffeln.

Kohlen. Die Kohlenlieferungen haben bedauerlicherweise wieder Abbruch erlitten, der hauptsächlich auf das Fehlen der Transportmittel zurückzuführen ist. Gefördert werden genügende Mengen, leider müssen diese erst auf die Halde geschüttet werden, wodurch nachher beim Wiederverladen Qualitätsnachteile entstehen. Ab 1. 10. wird mit einer 30 bis 40prozentigen Preiserhöhung gerechnet. Eine amtliche Bekanntmachung ist bisher nicht erfolgt; bis jetzt sind nur die Frachten auf oberschlesischem Gebiet um 100 Prozent erhöht worden.

Textilwaren. Wir schrieben bereits in unserem letzten Bericht, daß der Markt für Textilwaren sich sehr belebt hat. Inzwischen ist eine ausgesprochene Haussebewegung eingetreten. Die Preise steigen täglich, da die Fabrikanten ihre Waren auf Grund der Kurse für ausländische Zahlungsmittel wie Dollar und Franc kalkulieren.

Wochenmarktbericht vom 11. Oktober 1922.

Alkoholische Getränke: Liköre und Kognak 2500—3000 Mk. pro Liter nach Güte. Bier $^{3}/_{10}$ Ltr. Glas 80 Mk. **Eier:** Die Mandel 1500—1600 Mk. **Fleisch:** Rindfleisch ohne Knochen 750—800 Mk. mit Knochen 700 Mk. Schweinefleisch 1150—1200 Mk. geräucherter Speck 1800—1900 Mk., roher Speck 1700—1750 Mk., Kalb- und Hammelfleisch 900 Mark p. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 160 M. pro Liter, Butter 1700—1800 M. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Gute Schokolade 2500—3000 M., gutes Konfekt 3000 M., Zucker 350 M. pro Pfd. **Gemüse und Obst:** Äpfel 75—150, Birnen 75—150 Mk. pro Pfd. Kraut 700 Mk. die Mandel.

Schlacht- und Viehhof Poznan.

Freitag, den 6. Oktober 1922.

Auftrieb: 54 Bullen. 6 Ochsen. 98 Kühe. 124 Kälber. 164 Schweine. 110 Schafe. 250 Ferkel.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	48000-50000 M	f. Schweine	I. Kl.	142000-144000 M
	II. Kl.	42000-44000 M		II. Kl.	130000-132000 M
	III. Kl.	16000-17000 M		III. Kl.	124000-126000 M
für Kälber	I. Kl.	96000-98000 M	für Schafe	I. Kl.	54000—56000 M
	II. Kl.	86000-90000 M		II. Kl.	40000—42000 M
	III. Kl.	—		III. Kl.	—

für Ferkel 36000—38000 M das Paar. Tendenz: lebhaft.

Mittwoch, den 11. Oktober 1922.

Auftrieb: 164 Bullen. 18 Ochsen. 233 Kühe. 189 Kälber, 1037 Schweine. 458 Schafe. — Ziegen. — Ferkel.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	48000—50000 M	f. Schweine	I. Kl.	140000-142000 M
	II. Kl.	40000—42000 M		II. Kl.	130000-132000 M
	III. Kl.	16000—17000 M		III. Kl.	116000-120000 M
für Kälber	I. Kl.	96000—98000 M	für Schafe	I. Kl.	48000—50000 M
	II. Kl.	84000—90000 M		II. Kl.	40000—46000 M
	III. Kl.	—		III. Kl.	—

Tendenz ruhig, gut gemästete Stücke über Notiz.

33 Persönliches. 33

Oberamtmann Hugo Schmidt †.

Am 1. Oktober starb im 78. Lebensjahre der in weiten Kreisen bekannte frühere Domänenpächter und Güterdirektor Herr Oberamtmann Hugo Schmidt. Herr Güterdirektor Laschke widmet dem Verstorbenen nachstehenden Nachruf:

Tieferschüttert und in aufrichtiger herzlicher Trauer stehe ich an dem Sarge dieses Mannes, der mir s. Zt. ein treuer Lehrer und bis an sein Lebensende allezeit ein guter, väterlicher Freund gewesen ist.

Als langjähriger Direktor der Herrschaft Wonsowo hat der Verstorbene sich große Verdienste um die Landwirtschaft, insbesondere um die Viehzucht der Provinz Posen erworben. Ein langes, arbeitsreiches Leben, in Treue und glühender Liebe der Landwirtschaft der Provinz gewidmet, liegt hinter ihm, schmerzliche Enttäuschungen blieben ihm nicht erspart und schwer hat er bis an sein Lebensende um die Existenz aufrecht und ehrlich gekämpft.

Sein Andenken wird über das Grab hinaus in Dankbarkeit und Verehrung bei mir fortleben.

36 Rindvieh. 36

Die 97. Zuchtviehauktion der Danziger Herdbuchgesellschaft findet am Mittwoch, dem 25. Oktober, vormittags 10 Uhr und am Donnerstag, dem 26. Oktober, vormittags 9 Uhr, in der neuen Auktionshalle der Husarenkaserne I, Danzig-Langfuhr statt. Infolge Beendigung des Weideganges ist der Auftrieb sehr stark; es kommen 100 Kühe, 150 Färsen, 20 Bullen und 75 Eber und Sauen der Yorkshire- und veredelten Landschweinrasse zum Verkauf. Am 25. Oktober werden die Kühe und Schweine, am 26. Oktober die Färsen und Bullen versteigert. Sämtliches Vieh ist gesund und steht unter Leistungskontrolle. Die Ausfuhr nach Polen ist unbeschränkt und ein Ankauf wegen des hohen Standes der polnischen Mark z. Zt. sehr empfehlenswert, Verkaufsverzeichnisse kostenlos durch die Geschäftsstelle, Danzig, Sandgrube 21.

39 Schafe und Wolle. 39

Die Ablammung beim Schaf.

Neben der Winter-Lammung haben wir in der Schafzucht auch die sogenannte Sommer-Lammung. Diese ist nicht so zu empfehlen wie die Winter-Lammung, hat jedoch den Vorteil, daß man mit dem Trockenfutter spart, weil das Schaf frühzeitig auf die Weide getrieben werden kann. Gewöhnlich geht die Sommer-Lammung in den Monaten April und Mai vor sich. Die Brunstzeit dauert beim Schaf anderthalb Tag, vergeht dann aber, um stets nach 2—4 Wochen wiederzukehren, nach dem Lammen bleibt sie ca. 6 Monate aus. Ein einziger Sprung genügt gewöhnlich um das Muttertier trächtig zu machen. Wenn jedoch ein Mutterschaf nicht brünstig werden will, helfen sich manche Schäfer auch damit, daß sie einige Male Salz auf Hafer reichen, und wenn das Tier offensichtlich zu fett ist, dann wird es mit knapperen Futterportionen „kuriert". Manche verabreichen anstatt Salz früh und abends auch gern zwei Teelöffel gequetschten Hanfsamen, der ins Futter vermengt wird. Die Trächtigkeit nimmt man erst im dritten Monat wahr. Da wachsen Bauchumfang und Euter und damit einher geht eine wachsende Freßlust. Enge Einstallung ist dann nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Stall soll rein und im Winter warm sein. Auch dürfen die Tiere im Winter nicht zu früh aus dem Stall und auf die Weide geführt werden. Kurz vor dem Lammakt stellt man vorteilhaft den Weidegang ein. Wegen evtl. Verfettung reiche man ungef. 4 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Lammakt möglichst kein Kraftfutter. Und niemals verabreiche man in dieser Zeit verdorbenes Futter. Außerdem trennt man die trächtigen Schafe zweckmäßig von den übrigen. Schon 5—20 Stunden vorher nimmt man gewöhnlich wahr, daß der Lammakt bevorsteht. Der Bauch des Mutterschafes senkt sich auffällig, das Euter schwillt mächtig an, ebenso der Bauch. Es dreht sich öfters. Dann kommen heftige Wehen zum Vorschein, es zeigt sich die Wasserblase, die bald zerplatzt, und die Geburt nimmt nun gewöhnlich nach einigen kurzen, kräftigen Wehen ihren normalen Verlauf. Meist liegt das Muttertier dabei. Ist die Geburt beendet, so springt das Tier plötzlich auf und dieses Aufspringen bewirkt, daß die Nabelschnur zerreißt, an der sich noch das Lamm befindet. Nach einiger Zeit (es kann Stunden dauern) kommt die Nachgeburt, die man, wie beim Lammakt der Ziegen, sofort beseitigt, um eine evtl. Verdauungsstörung des Muttertieres, das die Nachgeburt gern frißt, zu verhüten. Bei Zwillingsgeburten tritt unmittelbar nach dem ersten Lammakt die Wasserblase wieder in Erscheinung.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 35 dieses Blattes geben wir hiermit zur Kenntnis, daß die beiden Schatzmeister-Kurse in Poznań und Bydgoszcz am 23. Oktober cr. vormittags 9 Uhr beginnen und bis zum 26. Oktober cr. einschließlich dauern.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

46 Volkswirtschaft. 46

Schulgeld in Roggenwährung.

Infolge der verstärkten Geldentwertung sah sich die Landwirtschaftskammer Weimar veranlaßt, für die ihr angegliederten Landwirtschaftlichen Winterschulen Triptis und Marksuhl das Schulgeld neu festzusetzen. Um es den Schwankungen des Geldwertes anzupassen, wird es in Roggen-

währung festgesetzt. Es haben zu entrichten für das Halbjahr: Thüringer Schüler in Geldwert 1½ Zentner Roggen, Nichtthüringer den Geldwert von 2 Zentner Roggen. Maßgebend für die Bewertung ist der Marktpreis an den beiden Stichtagen der Zahlung, die am 1. November und 15. Januar zu erfolgen hat.

Roggenwährung.

Einführung eines Roggenpapiers.

Auf einer Volksversammlung in Oldenburg (Freistaat) am 20. 9. äußerte sich Ministerpräsident Tantzen: „Die oldenburgische Staatsregierung wird ein Roggenpapier ausgeben. Wer ein solches Papier kauft, zahlt dafür den Preis, den eine bestimmte Menge Roggen wert ist. Die Zinsen werden zu dieser Summe hinzugeschlagen, und der Papierinhaber erhält nach vier Jahren die Summe zurück, die dann der Roggen kostet. Ist der Roggen zehnmal so teuer, dann erhält er die zehnfache Summe; ist der Roggen zehnmal billiger, wird ihm nur der zehnte Teil der Summe ausgezahlt. Roggen ist Gold. Der Staat kann so verfahren, weil er reale Werte besitzt und genügend Roggenpachtverträge vorliegen. Die Regierung hofft, in vierzehn Tagen mit den Vorbereitungen fertig zu sein."

Bilanzen

Bilanz am 31. Dezember 1921.

Aktiva: Kassenbestand 87 132,08 M., Guthaben bei der Posenschen Landesgenossenschaftsbank Kto. I 653 725,72 M., Kto. II 1 267,53 M., Wertpapiere 268,50 M., Forderungen an Mitglieder in lfd. Rechnung 7 621,70 M., Geschäftsguthaben bei der Bank 80 000 M., Stammeinlage beim Lagerhaus 2 000 M., Mobilien 10,72 M., zusammen 832 026,25 M. — Passiva: Geschäftsguthaben der Mitglieder 5 699 M., Reserven 5 130,23 M., Einlagen in lfd. Rechnung 1 760,77 M., Spareinlagen 818 571,28 M., Kapital-Ertrags-Steuer-Konto 2 913,63 M., zusammen 834 074,91 M. Mithin Verlust: 2 048,66 M. Mitgliederzahl am 1. 1. 21: 60. Abgang 1921: 10. Mitgliederzahl am 31. 12. 1921: 50.

Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein sp. z. z nieogr. odp. **zu Wolice.**

Der Vorstand: Jahnke. Stolz. Müller. [935

Bilanz am 31. Dezember 1921.

Aktiva: Guthaben bei der P. L.-G.-B. 289 656,25 M., Guthaben bei anderen Banken 43,75 M., Forderungen in lfd. Rechnung 21 542,24 M., Forderungen in Darlehn 781,62 M., Anlage bei der deutschen Mitelstandskasse 9 463,42 M., Geschäftsguthaben bei der Bank 70 000,— M., Stammeinlage bei der Landw. Haupt-Gesellsch. 500,— M., Mobilien 1140,— M. Zusammen 393 127,28 M. — Passiva: Geschäftsguthaben der Mitglieder 4 730,— M., Reservefonds 6 335,07 M., Bürgschaftssicherheitsfonds 9 463,42 M., Schuld bei der P. L.-G.-B. 248 547,55 M., Spareinlagen 129 720.80 M., Kassenvorschuß 1 135,15 Mark. Zusammen 399 931,99 M. Mithin Verlust 6 804,71 M. Mitgliederzahl am 31. Dezember 1920: 22. Zugang 1921: 5. Abgang 1925: — Mitgliederzahl am 31. Dezember 1921: 27.

Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein sp. zap. z nieogr. odp. **zu Trzemeszno.** 936

Der Vorstand: Reinhold Gohlke. Max Gesse.

Bekanntmachung.

In den Generalversammlungen vom 20. August und 3. September 1922 wurde die **Auflösung unserer Genossenschaft** beschlossen. Zu Liquidatoren sind gewählt die Herren Franz Fenske und Friedrich Wrenger. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Schönrode, den 2. Oktober 1922.

Deutsche Spar- und Darlehnskasse Kruszka
Sp. z. z nieogr. odp.
Die Liquidatoren:
Fenske. Wrenger. 937

Ogłoszenie!

W naszym rejestrze spółdzielni zapisano dziś pod nr. 46 „Lasswitzer Darlehnskassenverein spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością" z siedzibą w Lesznie. Celem spółdzielni jest prowadzenie kasy oszczędnościowo-pożyczkowej, aby członkom ułatwić lokatę zbywających pieniędzy, kupno papierów wartościowych lub ich sprzedaż albo przechowanie; dostarczać środków pieniężnych, potrzebnych dla ich przedsiębiorstw albo gospodarstw; sprzedawać albo przetwarzać na wspólny rachunek produkty rolne albo przemysłu rolnego; ułatwić sprowadzanie towarów, potrzebnych do gospodarstwa rolniczego oraz domowego, sprowadzać maszyny i inne sprzęty i narzędzia rolnicze i wynajmować je członkom. Udział wynosi 1000 mk., płatne zaraz po przyjęciu członka. Członkowie odpowiadają za zobowiązania spółki udziałami i całym majątkiem. Czas trwania spółki jest nieograniczony. Pismem przeznaczonem do ogłoszeń jest „Landwirtschaftliches Centralwochenblatt" w Poznaniu. Zarząd składa się z trzech do pięciu członków. Przy oświadczeniach woli spółdzielni konieczne jest i wystarczy, jeżeli kreślenie firmy następuje przez dwóch członków zarządu. Członkami zarządu są po ustąpieniu Augusta Habricht z powodu śmierci: a) gościnny August Weiske, b) rolnik Karol Günther, c) młynarz Fryderyk Franz, d) rolnik Otton Dittmann, e) rolnik Paweł Handke, wszyscy z Lasocic. Nowy wpis nastąpił na skutek uzgodnienia statutów z przepisami o spółdzielniach z dnia 29. października r. 1920 w myśl artykułu 117 tychże. [929

Leszno, dnia 29. września 1922 r.

Sąd Powiatowy.

Am **Donnerstag, dem 19. Oktober 1922,** findet um **11 Uhr vormittags** die

außerordentl. Generalversammlung

im **Hotel Bloch** in Odolanów statt, wozu die Mitglieder hierdurch höflichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das verflossene Geschäftsjahr.
2. Vorlegung der Bilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Verteilung des Reingewinns.
5. Neu- und Ergänzungswahl für den Vorstand und Aufsichtsrat.
6. Satzungsänderung.
7. Verschiedenes.

Ein- und Verkaufsgenossenschaft Sp. z. z o. p.
zu **Odolanów.**
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Adamek. 924

Schafwolle

kauft, verspinnt und tauscht um in

Strickwolle und Webwolle.

Landwirtschaftl. Hauptgesellschaft

Tow. z ogr. por.
Poznań, ulica Wjazdowa 3. 808
Textilwarenabteilung
und Filiale Bydgoszcz, ulica Dworcowa 30.

Priv. Handelsschule

Dr. Grosztyk.

Neue Kurse.

Buchführung, Rechnen, Handelskorrespondenz, Stenographie, Maschinenschreiben, Handelsbetriebslehre, Wechsel- und Schecklehre, Nationalökonomie, Wirtschaftsgeographie, Deutsch, Polnisch, Französisch, Englisch usw. Sprechzeit des Schulleiters von 2—3, **Poznań, św. Wojciech 29.**

Schulhaus ul. 27. Grudnia 4 im Garten.
Sprechzeit dort von 12—1 und 7—8 Uhr 199

97. Zuchtviehauktion

der **Danziger Herdbuchgesellschaft E. V.**
(Alte Westpreußische)
am **Mittwoch, d. 25. Oktober 1922, vorm. 10 Uhr**
(Kühe und Schweine)
und **Donnerstag, d. 26. Oktober 1922, vorm. 9 Uhr**
(Färsen und Bullen)

in Danzig-Langfuhr

Husarenkaserne 1.

Auftrieb:
20 Bullen
150 hochtragende Färsen und
100 hochtragende Kühe.

Außerdem gelangen **ca. 75 Eber und Sauen der großen weißen Edelschwein- (Yorkshire) und veredelten Landschweinrasse** von Mitgliedern der **Danziger Schweinezuchtgesellschaft** zum Verkauf.

Die Ausfuhr nach Polen ist unbeschränkt. Grenz-, Zoll- und Paßschwierigkeiten bestehen nicht. Verzeichnisse mit allen Angaben über Abstammung und Leistungen der Tiere kostenlos durch die Geschäftsstelle Danzig, Sandgrube 21.

LANGELANDSKORN

Danzig.

Kali — Kainit
Superphosphat
Thomasmehl
Stickstoffdünger

sofort lieferbar. 923

Maschinen-, Cylinder-, Centrifugen-, Motoren-

Oele

Maschinen-Wagenfette, Treibriemen, Packungen etc.

Sander u. Brathuhn, Poznań

Ul. Sew. Mielżyńskiego 23. Technisches Geschäft Telephon 4019

Jeder Deutsche in Großpolen

braucht eine zuverlässige, in allen Fragen der äußeren und inneren Politik, in Volkswirtschaft, Handel und Industrie bestens orientierte große Tageszeitung. Alle diese Ansprüche erfüllt in weitestgehender Weise die

Kattowitzer Zeitung

die, im 54. Jahrgang stehend, auch ein gepflegter Unterhaltungsteil zum Lieblingsblatt der deutschen Familie gemacht hat.

Eigene Redaktionsbureaus in Berlin und Warschau gewährleisten schnelle Berichterstattung

Probenummer auf Verlangen durch den Verlag: Kattowitz, Postschließfach 465.

Als Anzeigenblatt von anerkannter Wirkung!

Man abonniert für Monat Oktober durch Einsendung des Bezugspreises p. M. 1500.— an unser Postscheckkonto bei der P. K. O. Kattowitz Nr. 300 035. Die genaue Adresse des Beziehers ist auf dem Abschnitt zu nennen.

Zum Verkauf stehen
im Oktober:
74 Hammeljährlinge,
12 Mutterschafe, 1 Bock,
1 Bulle, 2 Kühe;
im November:
60 Hammellämmer,
9 Stück Jungvieh.
Rittergut Oleszno,
bei Golancz. 932

934

Dampf-Dreschkasten 58

sauber durchrepariert u. neu gestrichen, sof. günstig abzug.

Hodam & Ressler.
Grudziądz, am Bahnhof.

Verlag: Hauptverein der deutschen Bauernvereine T. z in Poznań. — Schriftleitung: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3.
Anzeigenannahme in Deutschland: „Ala" Berlin SW. 19. Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.